



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Kurzübersicht

Neues Mehrwertsteuergesetz

Beat Sutter

Teamchef Abteilung externe Prüfung

Hauptabteilung MWST

Eidg. Steuerverwaltung

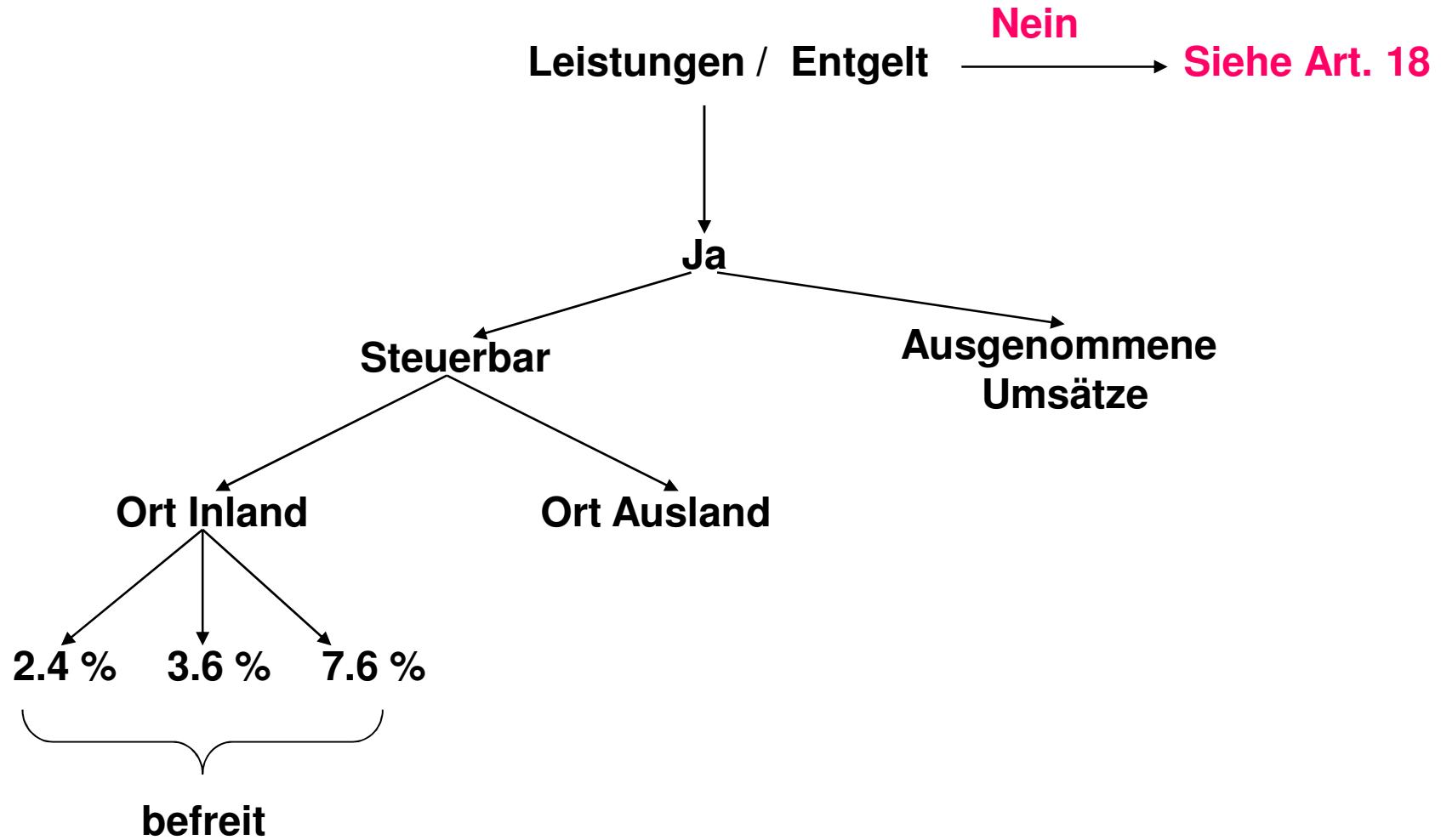
Steuerpflicht

ALT: CHF 75 000 Jahres**einnahmen**

NEU: Mit der Aufnahme der Tätigkeit

Befreiung der Steuerpflicht bei Jahres**umsatz** aus
Leistungen im Inland bis CHF 100 000

Auf die Befreiung der Steuerpflicht kann verzichtet
werden



Nicht Entgelt (mangels Leistung gem. Art. 18 Abs. 2)




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

- a) Subventionen
- b) Gelder an Kur- und Verkehrsvereine
- c) Beiträge an Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds
- d) Spenden
- e) Zinslose Darlehen, Sanierungsbeiträge
- f) Dividende und Gewinnanteile (Achtung: Besonderheiten bei Beteiligungen (gem. Art. 9 E-MWSTV))

Nicht Entgelt (mangels Leistung gem. Art. 18 Abs. 2)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

- g) Kostenausgleichszahlungen durch Fonds
- h) Pfandgelder
- i) Schadenersatz
- j) Entschädigungen an Verwaltungs- und Stiftungsräte,
Behördenentschädigungen  mangels Leistung
- k) Beiträge bei Lieferungen ins Ausland
- l) Einnahmen aus hoheitlichen Tätigkeiten



Vorsteuerkürzung – Art. 33

1. Mittelflüsse, die nicht als Entgelte gelten (Art. 18 Abs. 2), führen unter Vorbehalt von Abs. 2 zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs.

2. Die steuerpflichtige Person hat ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen, wenn sie Gelder nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a – c erhält. Darunter fallen:
 - Subventionen
 - Gelder an Kur- und Verkehrsvereine
 - Beiträge an Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds



Vorsteuerkorrektur

ACHTUNG: Die übrigen im Art. 18 Abs. 2 MWSTG aufgeführten Mittelflüsse führen zu einer Vorsteuerkorrektur

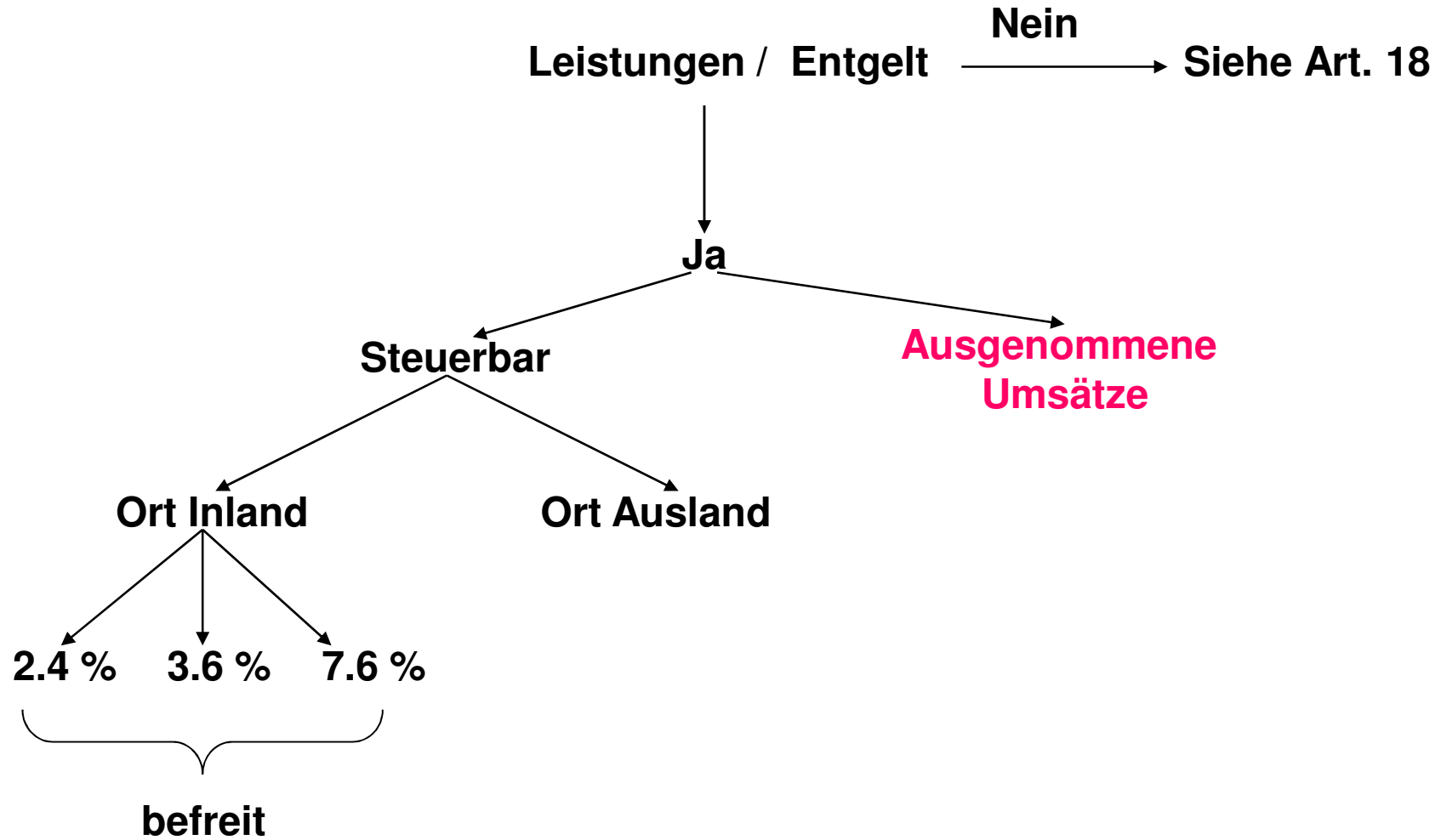
Unterschied Vorsteuerkorrektur / Vorsteuerkürzung

Vorsteuerkorrektur:

Massgebend ist wofür Ausgaben anfallen

Vorsteuerkürzung:

Massgebend ist womit Ausgaben finanziert werden



Ausgenommene Umsätze

Ergänzt um:

- Ziff. 27:
Bekanntmachungs-Leistungen durch gemeinnützige Organisationen
- Ziff. 28:
Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens
- Ziff. 29:
Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit

Ausgenommene Umsätze: Option

Wie bisher nicht möglich für:

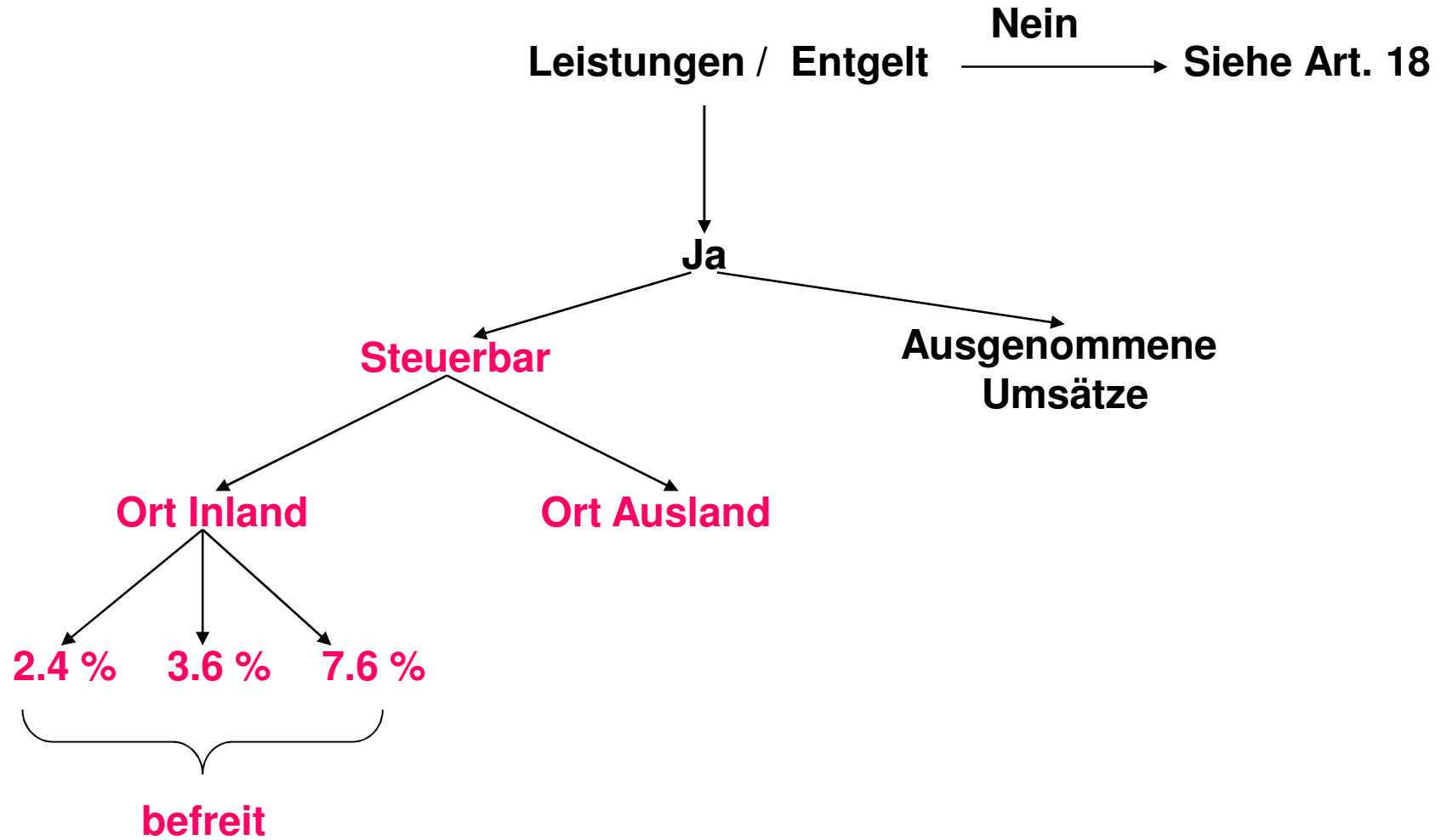
- Versicherungsumsätze
- Umsätze im Geld- und Kapitalverkehr
- Wetten, Lotterien, Glücksspiele
- Verkauf/Vermietung von Immobilien an Private



Ausgenommene Umsätze: Option

Neu somit für alle anderen ausgenommenen
Tätigkeiten möglich, namentlich Leistungen
im Bereich der Humanmedizin

NEU: Wird eine ausgenommene Leistung im Ausland
erbracht, berechtigen die Aufwendungen für diese
Leistungen zum Vorsteuerabzug (E-MWSTV)



Ort der Lieferung / Ort der Dienstleistung

Ort der Lieferung:

Neu: Lieferungen von Elektrizität und Erdgas in
Leitungen = **Empfängerortsprinzip**

Ort der Dienstleistung:

Neuer Grundsatz = **Empfängerortsprinzip**





Wesentliche Änderungen

- Entsorgungsleistungen
ALT: Erbringerort
NEU: Empfängerort
- Gastgewerbliche Leistungen
ALT: Erbringerort
NEU: Ort der Tätigkeit
- Gütertransporte
ALT: Ort der zurückgelegten Strecke
NEU: Empfängerort



Wesentliche Änderungen

- Organisations-DL
ALT: Empfängerort
NEU: Erbringerort
- Flugsicherung
ALT: Erbringerort
NEU: Empfängerort

Steuersätze

NEU:

Reduzierter Satz gilt auch für Angebote aus
Verpflegungs-Automaten





Vorsteuern

- Formalismus fällt gänzlich weg
- Ausgewiesene Steuer darf abgezogen werden
- 100 % Vorsteuerabzug auf Auslagen für Essen und Getränke
- Margenbesteuerung fällt weg. Neu fiktiver Vorsteuerabzug

Achtung: Fiktiver Vorsteuerabzug ist zu korrigieren, falls Gegenstand exportiert wird

Bezugssteuerpflicht

NEU:

Auch für werkvertragliche Lieferungen im Inland, sofern nicht von der Einfuhrsteuer erfasst.





Eigenverbrauch

- Baugewerblicher EV fällt weg
- Neu beim Entnahmetatbestand:
Korrektur des VOST-Abzuges



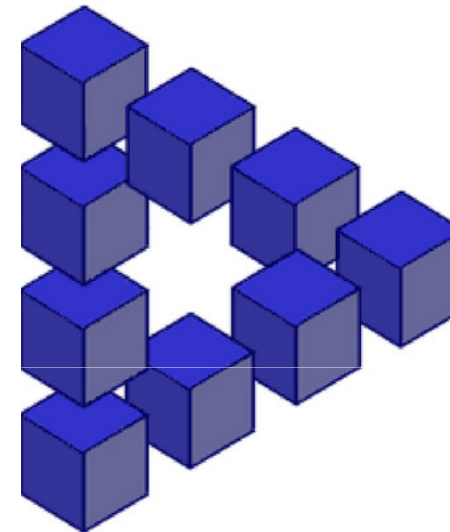
Saldosteuersätze

- **Bisher:**
Umsatzlimite: CHF 3 Mio.
Zahllast: CHF 60 000
- **NEU:**
Umsatzlimite: CHF 5 Mio.
Zahllast: CHF 100 000

„Finalisierung“

Gesetzliche Verpflichtung für

- Umsatzabstimmung
- Vorsteuerabstimmung
- Plausibilitätsprüfung



Fehlende Finalisierung = Steuerhinterziehung